

Ergänzendes Dokument: Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung für das Linienbündel Steinfurt 8 (Steinfurt, Laer)

Gemäß § 8a Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 12 Abs. 6 S. 1 PBefG ist ein Antrag auf Erteilung einer Genehmigung für einen eigenwirtschaftlichen Verkehr mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr spätestens drei Monate nach der Vorabbekanntmachung im Europäischen Amtsblatt bei der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de) als zuständiger Genehmigungsbehörde zu stellen.

Sollten in dem zuvor genannten Zeitraum kommerzielle Anträge eingehen, werden nur diejenigen kommerziellen Anträge gewertet, die das Mindestbedienungskonzept bezüglich Fahrplangerüst und Linienweg sowie die Vorgaben der Liniensteckbriefe einhalten. Es sind Anpassungen der vorgegebenen Fahrpläne im Rahmen der Vorgaben der Liniensteckbriefe möglich. Solche Abweichungen vom vorgegebenen Fahrplan sind zu erklären.

1. Verkehrlicher Leistungsumfang

Nach derzeitigem Planungsstand und insbesondere unter Berücksichtigung der derzeitigen Schulstandorte, der Schulanfangs- und Endzeiten, den Liniensteckbriefen sowie der Rahmenvorgaben des 3. Nahverkehrsplans Kreis Steinfurt¹ wird bis zum 01.07.2037 das Linienbündel 8 vergeben. In der nachfolgenden Tabelle sind die Linien sowie die Genehmigungslaufzeiten dargestellt.

¹ Der aktuelle Nahverkehrsplan Kreis Steinfurt findet sich unter www.Kreis-Steinfurt.de

Liniennr.	Linienverlauf	Betriebsbeginn	Ende der Genehmigungslaufzeit
186	–Schöppingen – Horstmar - Burgsteinfurt	02.08.2027	01.08.2037
183	–Borghorst – Laer- Holthausen	02.08.2027	01.08.2037
T17	–Heek – Metelen- Burgsteinfurt	02.08.2027	01.08.2037
171	– Metelen - Steinfurt	02.08.2027	01.08.2037
187	Laer – Burgsteinfurt	02.08.2027	01.08.2037
T89	Laer – Altenberge	02.08.2027	01.08.2037

Die Vergabe der Verkehre ist als Gesamtleistung beabsichtigt (vgl. § 8a Abs. 2 Satz 4 i.V.m. § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz). Eigenwirtschaftliche Anträge, die sich nur

auf Teilleistungen beziehen, sind nach Maßgabe des § 13 Abs. 2a Satz 2 Personenbeförderungsgesetz zu versagen.

Die derzeit geplanten Fahrpläne für die Linien sind in der Anlage 1 dargestellt, die Linienverläufe sind der Anlage 2 zu entnehmen, die Liniensteckbriefe sind der Anlage 3 zu entnehmen. Über die geforderte Mindestbedienung hinaus, besteht die Möglichkeit zusätzliche Angebote anzubieten. Das Verkehrsbedürfnis für zusätzlich angebotene Fahrten ist zu erläutern.

Für das jeweils abgelaufene Kalenderjahr stellt das Verkehrsunternehmen dem Aufgabenträger Kreis Steinfurt die Fahrleistungsdaten (Fahrplankilometer je Linie, Haltestellenabstände in km) im MS-Excel-Format zur Verfügung.

2. Tarifanwendung

Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich den jeweils gültigen Verbundtarif (WestfalenTarif, NRW-Tarif inklusive Deutschlandtarif) anzuwenden. Es gelten die „Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif“. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen gem. § 39 Abs. 1 PBefG. Die Beförderung von Fahrgästen ohne bzw. ohne gültigen Fahrausweis ist unzulässig.

3. Einnahmenverantwortung

Die Einnahmenverantwortung liegt beim Verkehrsunternehmen. Das Verkehrsunternehmen verhandelt die Einnahmen im Rahmen der Einnahmenaufteilungsverträge in den jeweiligen Tarifräumen. Zusätzlich zum WestfalenTarif ist für überregionale Verbindungen innerhalb von NRW der NRW-Tarif anzuwenden. An Bord müssen mindestens die PauschalpreisTickets im NRW-Tarif angeboten werden.

4. Vertrieb

Die Organisation des Fahrkartenvertriebs liegt in der Zuständigkeit des Verkehrsunternehmens. Über die Anforderungen an die Fahrkarten informiert die zuständige Tarifgeschäftsstelle. Das Verkehrsunternehmen verpflichtet sich, auf eigene Kosten und eigenverantwortlich ein Vertriebssystem aufzubauen. Der Vertrieb von e-Tickets (Handyticket, Chipkarte) ist optional. Folgende Fahrausweise müssen den Kunden angeboten werden:

WestfalenTarif:

Alle Fahrkarten im Freiverkauf und alle Zeitkarten. Entsprechende Bestellformulare müssen den Kunden zur Verfügung stehen.

NRW-Tarif:

An Bord müssen mindestens die PauschalpreisTickets im NRW-Tarif angeboten werden. Kunden, die Zeitkarten im NRW-Tarif erwerben möchten, können an die DB verwiesen werden. Das Verkehrsunternehmen muss an Bord e-Tickets und Fahrtberechtigungen im eTarif mittels fest installiertem Prüfgerät prüfen können.

5. Qualitätsstandards

In den Qualitätsstandards (Anlage 4) sind umfassend die Anforderungen an das Fahrpersonal, die Fahrzeuge, die Verkehrs durchführung, die Fahrgastinformation und den Vertrieb beschrieben.

Das Verkehrsunternehmen stellt beim eingesetzten Fahrpersonal sicher, dass das Fahrpersonal den Anforderungen eines attraktiven ÖPNV mit umfassender Dienstleistungs- und Kundenorientierung gerecht wird.

Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen sich stets im betriebssicheren und verkehrssicheren Zustand befinden. Sie müssen den rechtlichen Bestimmungen insbesondere der StVG, StVO, StVZO, des PBefG und der BOKraft sowie den Unfallverhütungsvorschriften entsprechen. Das Verkehrsunternehmen muss die Beachtung der Anforderungen aus dem Gesetz zur Gleichstellung Behinderter (Behindertengleichstellungsgesetz – BGG) sicherstellen.

Das Verkehrsunternehmen hat im Hinblick auf die zur Verfügung gestellten Kapazitäten in jedem Fall sicherzustellen, dass es die im Personenbeförderungsgesetz verankerten Regelungen zur Betriebs- und Beförderungspflicht sowie alle weiteren gesetzlichen Vorgaben erfüllt.

6. Haltestellen

Das Verkehrsunternehmen hat die Haltestellenmasten auf eigene Rechnung zu beschaffen. Über einen etwaigen Erwerb vorhandener Masten muss es sich selbstständig mit dem heutigen Mastbetreiber verständigen.

Die Aufstellung und Finanzierung neuer Haltestellen-Masten im Tarifraum Münsterland obliegt dem Verkehrsunternehmen. Es trägt alle in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten, soweit diese nicht durch Dritte gedeckt werden.

Die Masten und Haltestellen-Fahnen im Tarifraum Münsterland müssen dem Layout gemäß Handbuch „Dachmarke Bus und Bahn im Münsterland“ entsprechen.

Bei Gemeinschaftshaltestellen mehrerer Betreiber stimmt sich das Verkehrsunternehmen mit den anderen Verkehrsunternehmen ab und vereinbart entsprechende Nutzungsregelungen. Das Verkehrsunternehmen ist für die aktuelle Bereitstellung der Fahrgastinformationen an Haltestellen zuständig (§ 32 BOKraft, § 45 Abs. 3 Straßenverkehrsordnung (StVO), § 40 Abs. 4 PBefG).

Die Aushänge sind vom Verkehrsunternehmen aktuell zu halten und zu pflegen. Fehlende oder beschädigte Aushangfahrpläne sind durch das Verkehrsunternehmen unverzüglich zu ersetzen.

Die Gestaltung in der Region richtet sich nach den Anforderungen des in den Qualitätsstandards genannten Handbuchs Dachmarke „Bus und Bahn im Münsterland“ (Anlage 6).

7. Weitergabe von Fahrplandaten

Dem Verkehrsunternehmen obliegt grundsätzlich die Herausgabe der Fahrplaninformationen. Im Tarifraum Münsterland werden alle Fahrplandaten über die Elektronische Fahrplanauskunft EFA, die Seite www.bus-und-bahn-im-muensterland.de, Bereichsfahrplanhefte und für die Schnell- und RegioBus-Linien als Minifahrplan veröffentlicht:

EFA:

Zur Gewährleistung einer Betreiber- und Regionen übergreifenden Information der Bevölkerung über das Fahrplanangebot werden die Fahrplandaten im Tarifraum Münsterland durch die „Regionale Koordinierungsstelle Fahrgastinformation“ (RKS) gesammelt und an die „Zentrale Koordinierungsstelle NRW“ (ZKS) im ÖV-Datenverbund NRW weitergeleitet. Das Fahrplanangebot kann somit in allen in NRW eingesetzten elektronischen Fahrplanauskunftssystemen (EFA) berücksichtigt werden. Zugleich stehen die Daten für den deutschlandweiten Datenaustausch (u.a. für die DB BAHN und DELFI) und die frei zugänglichen Datenplattformen im Sinne von Open Data zur Verfügung. Im Sinne von Open Data und Open Service werden die Daten auf frei zugänglichen Datenplattformen hinterlegt und sind über die EFA Westfalen-Lippe per Schnittstelle frei abrufbar.

Das Verkehrsunternehmen hat der RKS die aktuellen Soll-Fahrplandaten mit einem Vorlauf von mindestens 4 Wochen für den jährlichen Fahrplanwechsel zu liefern. Unterjährige

Fahrplanänderungen werden mit einem Vorlauf von mindestens 2 Wochen an die RKS geliefert.

Die Daten sind in einem standardisierten Schnittstellenformat (DINO oder Infopool oder VDV 462 [NeTEx]) zu liefern. Die Schnittstellendaten haben sämtliche für eine elektronische Fahrplan- und Tarifauskunft relevanten Daten zu enthalten, u. a. Linienbezeichnungen, Verkehrsmittel, kalenderscharfe Gültigkeiten, Hinweistexte, Tarifzonen, Anschlussbindungen (z.B. betriebliche Durchbindungen „Sitzenbleiber“ oder Anschlussgarantien, Ein-/Ausstiegsrestriktionen (z.B. „Halt nur zum Ausstieg“) mastgenaue Haltestellendaten einschließlich Koordinaten). In Abstimmung mit der RKS sind die Formate und Inhalte der Schnittstellendaten dem Stand der Technik entsprechend dynamisch anzupassen.

Über Fahrplanänderungen gemäß wird die RKS kurzfristig und umgehend informiert. Die RKS kann diese Änderungen über ein Modul (Event Management System [EMS]/ Incident Capturing System [ICS]) als Bestandteil der elektronischen Fahrplanauskunft veröffentlichen und dem NRW-Datenpool zur Verfügung stellen. In Abstimmung mit der RKS ist wahlweise auch die Schaffung eines Zugangs zum EMS/ICS-Redaktionssystem für den Auftragnehmer möglich.

[www.bus-und-bahn-im-muensterland.de:](http://www.bus-und-bahn-im-muensterland.de)

Das Verkehrsunternehmen lädt die aktuellen Fahrplan-pdf auf die Internet-Seite „Bus-und-bahn-im-muensterland.de“ selbständig hoch oder verlinkt auf eine aktuelle Website.

Dem Verkehrsunternehmen obliegt die Herausgabe der Fahrplaninformationen. Das Verkehrsunternehmen gestattet die kostenfreie Nutzung der Fahrplandaten durch den Aufgabenträger zum Zwecke der Fahrgastinformation und der Verkehrsplanung. Darüber hinaus gestattet das Verkehrsunternehmen die Weitergabe der Fahrplandaten an Dritte zum Zweck der kostenlosen Fahrgastinformation.

8. Kundengarantien und Ansprechpartner

Es gelten die Beförderungsbedingungen für die Verbund- und Gemeinschaftstarife in NRW sowie den NRW-Tarif. An dieser Stelle sei insbesondere auf den Absatz 11 der „Mobilitätsgarantie NRW“ hingewiesen.

Sofern für bestimmte Haltestellen Anschlussgarantien verschiedener Linien bestehen, sind diese in den jeweiligen Liniensteckbriefen aufgeführt. Wenn der Anschluss nicht warten kann

bestellt der Auftragnehmer für den Fahrgäste ein Taxi und trägt die Kosten. (Bei Streiks, Unwetter, Naturgewalten und extremer Witterung muss die AnschlussGarantie nicht greifen.)

Das Verkehrsunternehmen übernimmt die Kommunikation mit dem Fahrgäste in eigener Verantwortung. Über die Herausgabe von Presseinformationen stimmen sich Auftraggeber und Auftragnehmer im Einzelfall ab.

Das Verkehrsunternehmen hat einen Ansprechpartner für die Schulträger zu benennen. Die Schulträger müssen über diesen Ansprechpartner die Möglichkeit haben, Wünsche, Beschwerden, Anregungen etc. direkt an das Verkehrsunternehmen heran zu tragen.

Fahrgäste und Schulträger müssen mindestens folgende Möglichkeiten haben, mit dem Verkehrsunternehmen in Kontakt zu treten: Fernmündlich (Service-Nummer mindestens während des Betriebszeitfensters) und schriftlich (Post- und E-Mail-Adresse). An Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen muss eine Besetzung des Servicetelefons nicht erfolgen. Die Kontaktdaten sind mindestens in den Bussen und an den Haltestellen zu veröffentlichen sowie den Schulträgern mitzuteilen.

9. Beschwerdemanagement

Die Annahme und Bearbeitung von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) liegt im Verantwortungsbereich des Verkehrsunternehmens.

Im Beschwerdemanagement sind durch das Verkehrsunternehmen die nachfolgend definierten Leistungen zu erbringen:

- Für die Annahme von Kundenresonanzen (Beschwerden und Hinweise der Fahrgäste) sind grundsätzlich alle auf der Linie eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Auch Fahrpersonal muss Beschwerden und Hinweise aufnehmen, soweit bzw. sobald es die Betriebslage zulässt.
- Als Kundenresonanzen sind alle beim Verkehrsunternehmen eingehenden schriftlichen, telefonischen und mündlichen Beschwerden und Hinweise aufzunehmen.
- Vom Verkehrsunternehmen sind Stellungnahmen zu Kundenbeschwerden innerhalb von zwei Wochen zu erarbeiten und zu versenden.
- Vom Verkehrsunternehmen sind die bei ihm eingegangenen und aufgenommenen Beschwerden und Hinweise EDV-gestützt in der Aufnahme und Bearbeitung zu dokumentieren (siehe Vordruck Anlage 5b). Über den Tenor der Kundenreaktionen ist

eine Liste zu führen, die im Rahmen von Qualitätsgesprächen mit dem Aufgabenträger besprochen wird. Auf Verlangen sind einzelne Kundenreaktionen vorzulegen.

10. Qualitätssicherung

Das Verkehrsunternehmen hat am Ende eines Quartals einen vorgegebenen Qualitätsbericht (Anlage 5a) auszufüllen und über Abweichungen vom vorgegebenen Leistungsniveau zu berichten. Eine verbindliche Zusicherung der quartalsweisen Qualitätsberichte wird bei konkurrierenden kommerziellen Anträgen vom Aufgabenträger positiv bewertet.

Für die Behebung von Mängeln wird im regelmäßig zu vereinbarenden Qualitätsgespräch eine Verständigung über eine angemessene Frist vereinbart.

Anlagen

- Anlage 1: Fahrpläne Linienbündel 8
- Anlage 2: Karten Linienverlauf
- Anlage 3: Liniensteckbriefe
- Anlage 4: Qualitätsstandards
- Anlage 5a: Vordruck Qualitätsbericht
- Anlage 5b: Vordruck Erfassung Kundenbeschwerden
- Anlage 6: Handbuch Dachmarke „Bus und Bahn im Münsterland“